

Berlin, den 29. Januar 2024

Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.02) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen. Auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg sowie Frankfurt/Main erfolgt das durch den Flughafenbetreiber, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden bzw. beliebigen Unternehmen übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens wird zum 1. Februar 2024 eine Änderung der LuftSiGebV erfolgen. Der Gebührenrahmen bleibt aber bis zum 31. Dezember 2024 unverändert und beträgt 10,00 EUR.

Wie bereits angekündigt, erfolgt nach Durchführung der Transparenzgespräche zum 1. Januar 2024 eine Neufestsetzung und anschließend eine Neubekanntmachung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die von den Ländern und der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt.

Flughafen	Gebühr ab 01.08.2023 bis 31.12.2023	Gebühr ab 01.01.2024 bis 31.12.2024
Baden-Württemberg		
Stuttgart (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Friedrichshafen	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Karlsruhe/Baden-Baden	8,97 €	8,95 €
Bayern		
München	9,10 €	9,39 €
Nürnberg	9,20 €	8,84 €
Memmingen/Allgäu	4,92 €	4,56 €
Brandenburg		
Berlin-Brandenburg	9,11 €	9,87 €
Bremen (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Hamburg (BPOL)	7,16 €	7,65 €
Hessen		
Frankfurt/Main	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Kassel-Calden	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Mecklenburg-Vorpommern		
Rostock-Laage	6,99 €	6,99 €
Heringsdorf	8,21 €	8,21 €
Niedersachsen		
Hannover (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Braunschweig	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Nordrhein-Westfalen		
Düsseldorf (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Köln/Bonn (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Münster/Osnabrück	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Paderborn/Lippstadt	10,00 € ¹⁾	9,57 €
Dortmund	5,43 €	5,82 €
Niederrhein	8,56 €	7,60 €
Rheinland-Pfalz		
Hahn	9,48 €	8,26 €

Flughafen	Gebühr ab 01.08.2023 bis 31.12.2023	Gebühr ab 01.01.2024 bis 31.12.2024
Saarland		
Saarbrücken (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Sachsen		
Dresden (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Leipzig/Halle (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Schleswig-Holstein		
Lübeck	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾⁾
Westerland/Sylt	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾
Thüringen		
Erfurt (BPOL)	10,00 € ¹⁾	10,00 € ¹⁾

¹⁾ Die Gebühr beträgt gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV in der jeweils geltenden Fassung 10,00 €.

Die Bekanntmachung erfolgt auch in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie im Internet des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (www.bmi.bund.de).

Im Auftrag

gez. Dr. Berger

Dr. Berger